



Satzung

Stand 30.10.2023

Präambel:

Wir, die Gründungsmitglieder, haben uns zu dem Verein "HarzMacher e.V." zusammengeschlossen, um die Kultur und Heimat im Harz zu fördern, zu bewahren und erlebbar zu machen und das kulturelle Erbe im Harz zu bewahren und aktiv zu gestalten. Dies geschieht im Rahmen gemeinnütziger und kultureller Zwecke gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen "HarzMacher e.V." und hat seinen Sitz in Oberharz am Brocken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51,52 der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht zur Förderung:

- (1) von Pflege der Kunst und Kultur,
- (2) des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens im Harz,
- (3) von Bildung und Erziehung,
- (4) des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, durch den Blick in die Vergangenheit, die Zukunft der Region zu formen und ein Bewusstsein für die Gegenwart zu schaffen, dabei die reichhaltige Kultur und Traditionen des Harzes sichtbar zu machen und für zukünftige Generationen nachhaltig zu erhalten.

Dabei verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- (5) Die Bewahrung und Dokumentation historischer und kultureller Werte der Region.
- (6) Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und Bildungsaktivitäten für alle Altersklassen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und gemeinnützigen Organisationen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- (8) Im Speziellen soll er Harzer Brauchtumsgruppen als Trägerverein dienen.
- (9) Eine für die Vereinszwecke notwendige nachhaltige ökologische und ökonomische Infrastruktur zu schaffen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen beschafft. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins und seine Organe haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (6) Erheblicher zusätzlicher Aufwand kann auf Vorstandsbeschluss durch die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG (sogenannte Ehrenamtszuschale) abgegolten werden. Aufwendungen gem. § 670 BGB, insbesondere Reisekosten, können ebenfalls erstattet werden.
- (7) Der Verein agiert dabei stets auf den Prinzipien von Demokratie, Vielfalt, Partizipation sowie einer pluralistischen, offenen und inklusiven Gesellschaft. Er

distanziert sich grundsätzlich von jedweder Form von Diskriminierung auf Grundlage des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung und Identität, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen sowie einer Behinderung.

- (8) Der Verein vertritt darüber hinaus die Grundsätze von Kunst-, Lehre- und Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, insbesondere die Geschäftsordnung des Vorstands, die Unterschriftenregelung des Vereins, Honorarordnung, Gebührenordnung. Sie werden in den „Grundsätzen der guten Vereinsführung“ gebündelt dokumentiert. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen (außer der Beitragsordnung) werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- (a) aktive Mitgliedschaft
- (b) fördernde Mitgliedschaft
- (c) Ehrenmitgliedschaft.

Diese unterscheiden sich in der Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung.

- (3) Die aktive Mitgliedschaft wird erworben, wenn mindestens 4 Stunden pro Monat aktiv am Vereinsleben teilgenommen wird, z.B. im Vorstand, in der Konzeption, Vorbereitung oder Durchführung von Projekten. Wer es in einem Jahr nicht schafft, auf die geforderten 48 Stunden/Jahr zu kommen, rutscht automatisch im Folgejahr auf die Fördermitgliedschaft. Sollte in dem Jahr die Stunden für aktive Mitglieder wieder erreicht werden, kann das Mitglied wieder in die aktive Mitgliedschaft im Folgejahr wechseln. Die Stundenerfassung erfolgt in Eigenverantwortung und wird durch den Vorstand bestätigt.
- (4) Als Ehrenmitglieder können Personen sowie Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer uneigennütziger Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, vom Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a) durch Tod,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres,

- (c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere trotz 2. Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder durch sein Verhalten dem Verein groben Schaden zufügt. Der Vorstand eröffnet das Ausschlussverfahren und teilt dem Mitglied die Eröffnung des Verfahrens und den geplanten Ausschluss schriftlich mit. Der geplante Ausschluss ist zu begründen. Gegen den geplanten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung berät den Einspruch und kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, beschließen, das jeweilige Verfahren einzustellen. Der Ausschluss wird, soweit das Verfahren nicht eingestellt wird, durch den Vorstand beschlossen.
- (6) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt und in einer Beitragsordnung festlegt.
- (7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Inhalt und Aufbau des Mitgliedsantrags werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - (a) mindestens einmal jährlich oder
 - (b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten oder
 - (d) wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der drei geschäftsführenden Vorstände in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in verschiedenen Formen stattfinden:
 - (a) Als Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit.
 - (b) Als Onlineversammlung, an der die Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
 - (c) Als Hybridversammlung mit persönlicher Anwesenheit und elektronisch zugeschalteten Mitgliedern.
 - (d) Die Form der Versammlung muss vom Vorstand festgelegt und in der Einladung mitgeteilt werden.

- (4) Bei jeder Form der Mitgliederversammlung kann mit der Einladung die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Mitglieder im Verhinderungsfall ihre Stimmen bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können oder zur Ausübung des Stimmrechts eine andere natürliche Person in Textform bevollmächtigt werden können. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (5) Bei fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden (Umlaufverfahren). Er ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme eingeladen wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (per E-Mail) abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Protokoll dokumentiert, das mindestens den wesentlichen Ablauf der Versammlung und detailliert die Ergebnisse der Versammlung wiedergibt. Es wird von den Unterschriftsberechtigten des Vorstands sowie von der protokoll-schreibenden Person unterzeichnet.
- (10) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit (jedoch mit Einschränkung siehe §7 (8)).
- (11) Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (12) Grundsätzlich gilt geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einstimmig eine offene Wahl beschließen.
- (13) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (14) Gemäß § 34 BGB besitzt ein Mitglied, das dauernd oder zeitweilig in der Geschäftsstelle beschäftigt ist, in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht, solange nicht das eigene Arbeitsverhältnis berührt wird.
- (15) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere die Grundsätze, Schwerpunkte, Art und Umfang der Vereinsarbeit.
- (16) Sie hat im Übrigen folgende Aufgaben und Rechte:
 - (a) Entgegennahme und Bestätigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahl des Vorstandes,
 - (d) Jährlicher Wirtschaftsplan des Vereins,
 - (e) Festlegung des Vereinsbeiträge,
 - (f) Änderung der Satzung,
 - (g) Entscheidung über den Einspruch gegen Mitgliedsausschluss,
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- (i) Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen oder als Block (Liste) gewählt. Erhält ein Block/Liste nicht die erforderliche Mehrheit, wird über die Kandidaten anschließend einzeln abgestimmt. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl, so kann die Mitgliederversammlung Gegenvorschläge einbringen.
- (2) Die drei geschäftsführenden Vorstände sind im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich) mindestens zu zweit unterschiftsberechtigt nach § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands verbleiben nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied egal aus welchen Gründen vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt es bis zur Entlastung des Vorstands in Haftung.
- (5) Scheidet eine*r der drei geschäftsführenden Vorstände egal aus welchen Gründen aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen um eine*n Nachfolger*in zu wählen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alles Weitere geregelt ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen. Ihm sollen Fachleute aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik angehören. Die Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen und müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei Fragen zu vereinsfremden Angelegenheiten, die u.U. spezielle Kompetenzen benötigen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen.

§ 10 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung nach §30 BGB berufen.
- (2) Die Geschäftsführung und weitere in der Geschäftsstelle tätige Personen können ihre Aufgaben hauptamtlich oder ehrenamtlich wahrnehmen
- (3) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschäftigen oder anstellen. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der ergänzenden

Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Weiteres regelt und bestimmt die Datenschutzerklärung des Vereins.

- (2) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO kann der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut §2 in den Landkreisen Harz, Goslar, Göttingen, Nordhausen zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Oberharz am Brocken, den 30.10.2023

Nadine Albrecht

Victoria Hoppe

Aron Boks

Nicole Jörs

Dr. Inga Burgmann

Stefanie Könecke

Christoph Dieskau

Janek Liebethuth

Mandy Hilpert

Christel Liebethuth

Joana Weidner

